

Abwasserentsorgungsverordnung

Abwasserentsorgungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 25. November 2024 folgende Verordnung:

	Art. 1
Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr	¹ Die Grundgebühr pro LU beträgt CHF 4.00. ² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die Kanalisation beträgt CHF 0.50 pro m ² entwässerter Fläche.
	Art. 2
Wiederkehrende Verbrauchsgebühr	Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.80 pro m ³ Abwasseranfall oder CHF 5.50 pro einleitenden LU (wenn kein Wasserzähler).
	Art. 3
Fälligkeit wiederkehrende Gebühren	Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.
	Art. 5
Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. September 2024

Lützelflüh, 16. September 2024

Einwohnergemeinde Lützelflüh

Der Präsident

Der Sekretär

sig.
Kurt Baumann

sig.
Ruedi Berger